

Referendumsauflage Nutzungsplanung „Dorfplatz Igis“

Änderungen in der bestehenden Zonenordnung und Ergänzung Baugesetz

Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung werden Zonenplan, genereller Gestaltungsplan, genereller Erschliessungsplan und Baugesetz insofern angepasst, dass die Realisierung der neuen Einstellhalle und des Drittprojektes „Wohnhaus Florin“ sowie die Umgestaltung und vorgesehene Nutzung des Dorfplatzes als öffentlicher Freiraum planungsrechtlich gesichert sind.

Anpassung Zonenplan:

Die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird im Norden der Parzelle Nr. 212 bis zur Grenze des tatsächlichen Strassenverlaufs (Parzelle Nr. 125) erweitert. Durch diese Umzonung von der Nichtbauzone «Übriges Gemeindegebiet» in die Bauzone «Zone öffentlicher Bauten und Anlagen» wird die geplante Einstellhalle und der bestehende Rathausplatz vollständig innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen, womit deren Realisation baurechtlich gesichert ist.

Im Bereich des bestehenden Rathausplatzes, der Parkplatzanlage des Restaurants Krone, der angrenzenden Grünanlage und bis zur neuen Grenze der Parzelle Nr. 218 wird eine neue, überlagernde Platzzone ausgeschieden. Diese soll insbesondere der grundeigentümergebundenen Sicherstellung der Fläche als öffentlicher Freiraum dienen. Innerhalb der Platzzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Zweck des Platzes dienen. Unterhalb des Platzes können jedoch weitere Nutzungen wie Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen etc. gestattet werden.

Des Weiteren wird mittels der Festlegung einer Quartierplanpflicht eine qualitativ hochstehende Entwicklung sichergestellt werden. Im Anhang zum Baugesetz werden für das Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis» weitere Richtlinien / Rahmenbedingungen definiert.

Innerhalb des Planungsgebiets liegen verschiedene, kleinere Ungenauigkeiten bezüglich der Zonengrenzen vor. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision bereinigt. Konkret werden die folgenden Zonengrenzkorrekturen vorgenommen:

- Umzonung von ca. 50 m² Zone öffentlicher Bauten und Anlagen in die Kernzone Igis
- Umzonung von ca. 14.5 m² Kernzone Igis in die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen
- Einzonung von ca. 4 m² übriges Gemeindegebiet in die Kernzone Igis
- Einzonung von ca. 3.5 m² übriges Gemeindegebiet in die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen

Anpassung Genereller Gestaltungsplan:

Aufgrund der einschränkenden Wirkung der bestehenden Baugestaltungslinie im Norden der Parzellen Nr. 218 und Nr. 2115 wird diese entlang der Unterdorfstrasse auf das geplante Bauvorhaben angepasst.

Da der Dorfplatz mit der Festlegung der neuen Platzzone als Freifläche sichergestellt wird, sind die im generellen Gestaltungsplan rechtskräftig ausgeschiedenen Freiflächenanteile von 50% respektive 80% nicht mehr zweckmässig und werden darum aufgehoben.

Das Drittprojekt «Wohnhaus Florin» weicht gemäss Machbarkeitsstudie im Bereich Freiflächenanteil von den Vorgaben der rechtskräftigen Nutzungsplanung ab. Der Freiflächenanteil wird darum auf dem Grundstück Nr. 218 (neuer Grenzverlauf) von 50% auf 40% reduziert werden. Da mit der Realisierung des neuen Dorfplatzes eine neue, langfristig verbindliche Freifläche sichergestellt wird, kann diese Reduktion gerechtfertigt und als zweckmässig erachtet werden.

Anpassung Genereller Erschliessungsplan:

Im generellen Erschliessungsplan wird im Bereich der neuen Platzzone zur Sicherung der neuen Einstellhalle eine «geplante» Parkieranlage festgelegt.

Anpassung Baugesetz:

Im Zusammenhang mit den Anpassungen des Zonenplans, des generellen Gestaltungsplans und des generellen Erschliessungsplans wird das Baugesetz angepasst. Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baugesetz sind nachfolgend **rot** dargestellt.

Im neu geschaffenen Artikel 18a Baugesetz werden die Bestimmungen zur überlagernden Platzzone geregelt. Die neue Platzzone wird wie folgt definiert:

Art. 18a Platzzone

¹ Die überlagernde Platzzone dient der Schaffung von öffentlichen Freiräumen innerhalb des Siedlungsgebietes. Es können dies Plätze, Pärke, Spiel- und Sportplätze o. Ä. sein.

² In der Platzzone sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Platzes dienen (namentlich Wege, Infrastrukturanlagen, Spielgeräte, Musikpavillons o. Ä.), zulässig.

³ Unterhalb des Platzes können Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen o. Ä. gestattet werden.

⁴ Sämtliche Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Im Rahmen von Areal- oder Quartierplanungen sollen künftig auch Ausnahmen in Bezug auf die Gebäudehöhe bewilligt werden können. Der Artikel 35 Baugesetz wird darum folgendermassen angepasst:

Art. 35 Vorteile für besondere Gestaltung

¹ Erfüllt ein Areal- oder Quartier~~gestaltungs~~plan die nachgenannten Voraussetzungen, kann ~~der Gemeindevorstand in Bezug auf die Bauabstände und die Gebäudelängen Ausnahmen bewilligen~~ **von den Grenzabständen und den Gebäudelängen gemäss Regelbauweise abgewichen werden. Von der Gebäudehöhe kann abgewichen werden, soweit dadurch nicht ein zusätzliches Geschoss ermöglicht wird.** Überdies kann ein Ausnützungsbonus bis maximal 20% gewährt werden. Diese Voraussetzungen sind:

- a) das erfasste Areal- oder Quartierplangebiet muss mindestens folgende Flächen aufweisen:
 - Kernzone Landquart: gemäss Generellem Gestaltungsplan
 - Kernzone Igis: Bauparzelle samt benachbarten Grundstücken
 - Wohnzonen: 3'000 m²,
- b) differenziert gestaltete Überbauung unter rationeller Bodennutzung im Sinne der verdichteten Bauweise unter optimaler Gestaltung der privaten und öffentlichen Aussenräume und der gemeinsamen Erschliessung,
- c) in ausgesprochenen Wohngebieten geeignete, den Bedürfnissen entsprechende Spielflächen für Kinder,
- d) gute Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung
- e) zweckmässige Anlage der vorgeschriebenen Abstellflächen für Motorfahrzeuge, womöglich unterirdisch,
- f) die benachbarten Grundstücke dürfen durch das Projekt nicht mehr benachteiligt werden als durch eine zonengemässe Überbauung.

² Quartiergestaltungspläne werden einem vom Gemeindevorstand ernannten Experten zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Experte kann bereits in der Planungsphase zur Beratung beigezogen werden.

Der Artikel 51 zum generellen Erschliessungsplan wird wie folgt ergänzt:

Art. 51 Genereller Erschliessungsplan

¹ Der Generelle Erschliessungsplan legt die Anlagen der Grund- und Groberschliessung für das ganze Gemeindegebiet fest. **Er legt die für die hinreichende Erschliessung der Gemeinde erforderlichen Ausstattungen wie öffentliche Parkieranlagen oder Bushaltestellen fest.** Er kann Anlagen der Feinerschliessung bestimmen.

² Der Generelle Erschliessungsplan kann Erschliessungsetappen bezeichnen und die zur Freihaltung von Verkehrsflächen und von wichtigen Leitungen erforderlichen Baulinien festlegen.

³ Im Weiteren enthält er Angaben über die Linienführung der wichtigsten Versorgungsanlagen, über deren Einzugsgebiet sowie über die Standorte wichtiger Bauten zu Versorgungszwecken.

⁴ Der Generelle Erschliessungsplan dient als Grundlage für die Generellen Projekte und für die Finanzierung der Erschliessung.

⁵ Der Generelle Erschliessungsplan besteht aus den Teilen Verkehr und Versorgung.

Im Anhang des Baugesetzes werden zum Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis» folgende Richtlinien definiert:

Richtlinien zum Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis»:

Planungszweck:

- Der Planungszweck ist die Schaffung eines attraktiven, qualitätsvollen und öffentlichen Dorfplatzes in Kombination mit einer Einstellhalle unter Berücksichtigung der umliegenden, wertvollen Bebauungs- und Freiraumstrukturen.

Nutzungsart und -mass:

- Es gelten die Nutzungsarten und das maximale Nutzungsmass gemäss der Grundordnung. Auf dem Grundstück Nr. 218 kann von der maximal zulässigen Gebäudehöhe um höchstens 1.2 m abgewichen werden.

Gestaltung / Architektur:

- Es ist bei der Realisierung des neuen Dorfplatzes und der Einstellhalle eine hochwertige Gestaltung sowie eine gute Einpassung in die umliegenden Bauten und Strukturen anzustreben.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Fassadengestaltung der Einstellhalle hin zur Unterdorfstrasse zu schenken. Da diese Fassade von der Unterdorfstrasse her direkt einsehbar ist, hat sie sich bezüglich Architektur, Materialisierung, Farbwahl und Gestaltung besonders gut in die Umgebung einzuordnen.
- Wenn Pavillons, Sanitäranlagen und weitere Bauten, welche für die Nutzung des Platzes dienlich sind, erstellt werden, haben sich diese in Form, Grösse, Materialisierung und Lage gut auf den Platz zu integrieren.
- Die den neuen Dorfplatz umgebenden Bauten (insb. Grundstück Nr. 218) haben ihre Fassaden zur Erhöhung der Attraktivität und Belebung auf den Platz zuzuwenden und entsprechend mit Fenstern zu gestalten.
- Die Gestaltung des Platzes ist grundsätzlich schlicht zu halten und mit einem geeigneten, behindertengerechten Oberflächenbelag zu versehen. Um reine Asphaltflächen zu vermeiden, sind genügend Grünelemente in die Platzgestaltung zu integrieren. Um die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Platzes nicht einzuschränken, sind als Möblierung möglichst mobile Elemente zu verwenden. Der bestehende Dorfbrunnen ist in die neue Dorfplatzgestaltung zu integrieren.
- Die bestehenden im ISOS und KRL bezeichneten Frei- und Grünraumqualitäten (Grüngürtel um Kerngebiet Igis) sind möglichst zu erhalten und in geeigneter Art und Weise in die Überbauung zu integrieren. Es ist dabei ein sorgfältiger Übergang vom neuen Dorfplatz in die Frei- und Grünräume zu schaffen.

Erschliessung / Parkierung:

- *Die bestehende Bushaltestelle «Igis, Dorfplatz» im Nordosten des Planungsgebietes ist gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie den dazu erlassenen kantonalen und nationalen Richtlinien bzw. Normen zu erneuern. Die Gestaltung der Haltestelle ist dabei sorgfältig in die neue Platzgestaltung zu integrieren.*

Igis, 29. Juni 2021/NI

Festlegungen Zonenplan neu

Bauzonen

KI	Kernzone Igis	ES III	Art. 12 BauG
ZöBA	Zone öffentlicher Bauten und Anlagen	ES III	Art. 28 KRG

Weitere Zonen

	Platzzone	Art. 18a BauG
-------------	-----------	---------------

Weitere Planinhalte

	Quartierplanpflicht	Art. 51 KRG
-------------	---------------------	-------------

Festlegungen Genereller Gestaltungsplan

	Baugestaltungslinie neu	Art. 48 BauG
	Baugestaltungslinie aufheben	Art. 48 BauG
	Freiflächen 40% neu	Art. 47 BauG
	Freiflächen 50% aufheben	Art. 47 BauG
	Freiflächen 80% aufheben	Art. 47 BauG

Festlegungen Genereller Erschliessungsplan

bestehend	geplant	aufheben	
	P	Parkierungsanlage	Art. 51 BauG

403-12

09. April 2021

Grösse: 30 / 63

Plotfile: V:\403_Landquart\12_Teilrevision Nutzungsplanung Dorfplatzgestaltung Igis\1_mxd\ZP_GGP_Gemeindeversammlung_500_P.mxd

Gez: CP/LL

Kontr: MR



R+K Büro für
Raumplanung AG

Posstrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Gotthardstrasse 47
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Plangrundlage: Digitale Vermessungsdaten, GeoGr AG; 20.03.2020

Kanton Graubünden

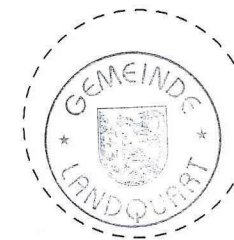


Zonenplan, GGP und GEP 1:500

Dorfplatz Igis

Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. JUNI 2021

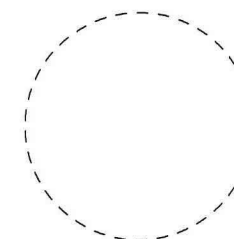


Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

RB Nr.:



Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Referendumsauflage Energiegesetz

Vorlage nach Bereinigung durch Gemeindeversammlung Stand: 24. Juni 2021

Energiegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Energieversorgung, das Recht zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden und des Grundwassers zur Energieversorgung sowie die Förderung einer umweltgerechten und sparsamen Energieverwendung.

Art. 2 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 3 Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstands führt das Präsidium. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Energiefachstelle und mindestens zwei weitere Mitglieder werden vom Gemeindevorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt.

² Die Energiekommission unterstützt und berät die Gemeinde in allen Fragen im Bereich Energie. Sie kann komplexe Geschäfte vorbereiten und dem Gemeindevorstand Empfehlungen abgeben.

II. Strom- und Energieversorgung

Art. 4 Stromversorgung

¹ Die Versorgung der Gemeinde mit Strom (elektrischer Energie) erfolgt gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber.

² Dieser ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

Art. 5 Energieversorgung

¹ Die Versorgung der Gemeinde mit thermischer Energie erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Vereinbarungen durch einen oder mehrere Energieversorger.

² Der jeweilige Energieversorger ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Energienetze sowie die Lieferung der Energie verantwortlich.

III. Sondernutzungskonzession

Art. 6 Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens und des Grundwassers

¹ Die Benutzung des öffentlichen Grunds und Bodens zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Anlagen sowie der Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke bedarf einer Konzession der Gemeinde.

² Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Anspruch. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

³ Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers.

Art. 7 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Der Konzessionär oder die Konzessionärin kann verpflichtet werden, Dritten einen diskriminierungs-freien Zugang zum Netz zu gewähren.

³ Es können weitere Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere hinsichtlich:

- a) Planung und Erstellung (einschliesslich Fristen für die Ausführung der Arbeiten);
- b) Betrieb und Unterhalt;
- c) Betriebssicherheit;
- d) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- e) Rückbauverpflichtung;
- f) Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte;
- g) Vorgaben zur Sicherstellung der nachhaltigen, erneuerbaren und umweltschonenden Energiever-sorgung.

⁴ Die Konzession wird für die Dauer von längstens 25 Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

⁵ Für die Erteilung der Konzession wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie wird so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten der Verwaltung nicht übersteigt. Sie wird pauschal erhoben und bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Konzessionärs oder der Konzessionärin. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten. Auslagen für Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession sind zusätzlich zu vergüten.

Art. 8 Abgabe für die Sondernutzung

¹ Der Konzessionär oder die Konzessionärin entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung eine jährliche Abgabe.

² Die Abgabe bemisst sich

- a) für Strom nach der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Gesamtenergiemenge multipliziert mit 0.5 Rp. pro kWh bis 2 Rp. pro kWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- b) für andere Energieformen nach der auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten Energiemenge mul-tipliziert mit 0.5 Franken pro MWh bis 10 Franken pro MWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt, wobei erneuerbare Energieformen zu privilegieren sind.
- c) für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken nach dem genutzten Wasser mul-tipliziert mit 0.25 Rp. pro m³ bis 2.5 Rp. pro m³. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemein-devorstand bestimmt.
- d) für dezentrale Energieerzeugungsverbünde bis 250 kW_{el} oder 150 kW_{th} kann der Gemeindevor-stand pauschale Abgaben festlegen.

³ Der Mindestpreis pro Jahr beträgt auf jeden Fall 200 Franken.

⁴ Der Konzessionär oder die Konzessionärin beziehungsweise ein beauftragter Betreiber oder eine beauftragte Betreiberin ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen.

Art. 9 Übertragung und Beendigung

¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

² Die Konzession endet durch Erlöschen, Verwirkung oder Widerruf.

³ Die Konzession erlischt mit Ablauf der Dauer oder durch Verzicht.

⁴ Die Konzession kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn der Inhaber

- a) von der Konzession während fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) den Betrieb während zweier Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt;
- d) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat.

⁵ Die Konzession kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

IV. Energiefonds

Art. 10 Energiefonds

¹ Es wird ein gemeindeeigner Energiefonds geschaffen.

² Der Fonds wird vom Gemeindevorstand verwaltet.

³ Der Fonds wird geäufnet durch die jährlichen Abgaben für die Sondernutzung nach Artikel 8 dieses Gesetzes.

⁴ Der Fonds wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

IV. Förderung

Art. 11 Förderungstatbestände

Die Gemeinde kann Beiträge aus dem Energiefonds gewähren für:

- a.) Erhöhung der gewährten kantonalen Förderbeiträge nach dem Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200) um maximal 100 Prozent. Ausgenommen sind Förderungen nach Artikel 23 und 26 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200).
- b.) Erzeugung erneuerbarer Energien und Steigerung des Eigenverbrauches
- c.) Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr
- d.) Beratung und Ausbildung von Privaten und Firmen im Bereich des Energiesparens
- e.) Nachhaltige und hocheffiziente Bauweise von Gebäuden
- f.) Schaffung naturnaher Aussenräume und Klimaanpassung
- g.) Massnahmen aus dem Aktivitätenprogramm Energiestadt
- h.) Betrieb und Unterhalt Strassenbeleuchtung.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Bemessung der Beiträge nach Artikel 11 lit. b-h erfolgt projektbezogen insbesondere anhand nachfolgender Kriterien:

- a.) Energiebedarf;
- b.) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c.) Mass der Umweltschonung;
- d.) Eigendeckungsgrad;
- e.) Nutzungsgrad;
- f.) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g.) Anlagentyp und dessen Grösse;

- h.) Investitions- und Energiekosten;
- i.) Gesamt-Energieeffizienz;
- j.) Einsatz von Baustoffen und Herkunft der Ressourcen.

² Der Beitragsrahmen beträgt maximal 150'000 Franken. Der Gemeindevorstand legt die Einzelheiten fest.

Art. 13 Verwirkung des Beitragsanspruchs

¹ Beginnt ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er oder sie Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.

³ Für Beiträge nach Artikel 11 litera a dieses Gesetzes richten sich Verwirkung und Gültigkeitsdauer nach Massgabe des kantonalen Beitragsanspruchs.

Art. 14 Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.

V. Verfahren und Zuständigkeit

Art. 15 Gesuche

¹ Die Beitragsgesuche für Beiträge nach Artikel 11 litera a sind spätestens innert 90 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

² Die übrigen Beitragsgesuche sind vor der Ausführung beziehungsweise Umsetzung zu beantragen.

Art. 16 Förderrahmen und Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand schlägt zuhanden des Budgets jährlich einen Beitragsrahmen zur Förderung nach diesem Gesetz vor.

² Innerhalb des Budgetrahmens entscheidet der Gemeindevorstand über Beitragsgesuche nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

³ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt.

Art. 17 Rechtsmittel

Verfügungen nach diesem Gesetz sind innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand anfechtbar.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich dieses Gesetz verletzt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiegesetz vom 27. Juni 2010, aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Verfahren, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.